

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 226/09 B

L 2 U 303/04 (Bayerisches LSG)
S 5 U 321/02 (SG Regensburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt die Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sie macht insoweit geltend, das angefochtene Urteil sei nicht verfahrensfehlerfrei ergangen, da ein Beweisantrag auf "Anhörung von gerichtlichen Sachverständigen" in der mündlichen Verhandlung zurückgewiesen worden sei. Der Beweisantrag sei schriftlich gestellt und in der mündlichen Verhandlung wiederholt worden. Bei gehörigem Nachkommen des klägerischen Beweisantrags wäre das LSG zu einem anderen Ergebnis gekommen.
- 3 Die Klägerin legt schon nicht dar, welchen konkreten, den Formanforderungen der Zivilprozessordnung entsprechenden Beweisantrag sie beim LSG gestellt hat. Sie führt auch nicht an, für welche Tatsachen sie Beweis angetreten haben will. Schließlich hat sie nicht dargelegt, dass das LSG einem Beweisantrag "ohne hinreichende Begründung" nicht gefolgt ist. Die angekündigte "ausführliche Begründung" kann der Beschwerde nicht mehr zum Erfolg verhelfen, da die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde inzwischen abgelaufen ist.
- 4 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

